

Der Erziehungsgedanke in den frühneuzeitlichen Polizeiordnungen

THOMAS SIMON

I.

Im berühmten „Staatslexikon“ von ROTTECK und WELCKER findet sich ein Artikel, der mitten in die Thematik des Erziehungsgedankens hineinführt. Er ist verfasst von einem der Herausgeber selbst, CARL WELCKER – es handelt sich um den Artikel zur „Sittlichkeit“ und zur „Sittenpolicey“.¹ Der Text hat die Länge eines Aufsatzes und er ist mit großer Leidenschaft geschrieben. Es ist eine Abrechnung mit dem sogenannten „Policeystaat“ und zugleich ein Plädoyer für den Rechtsstaat im liberalen Sinne, wie er vom frühen Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Gegenmodell zum Policeystaat konzipiert worden war.² Die „Sittenpolicey“ ist für WELCKER der Inbegriff dessen, was die Liberalen am Policeystaat ablehnten: Ein Staat, der die „Grenzen seiner Wirksamkeit“ vollkommen überdehnt und damit die Freiheit des Bürgers erdrückt, weil er der *fureur de gouverner* verfallen ist. Hier stützt sich WELCKER auf MIRABEAU, der diese *fureur de gouverner* als „die schlimmste Krankheit der modernen Regierungen“ angeprangert hatte.³ Sittenpolicey ist für WELCKER ein längst überlebtes Stück Mittelalter; Relikt einer Zeit, in der man „Religion und Sittlichkeit mit Staatszwang zu realisieren suchte“, wie er schreibt.⁴ Bei seinem schärfsten Vorwurf aber beruft sich WELCKER auf KANT: Die Sittenpolicey unterstütze „jene unglückselige, tierische Bevormundung, jene von KANT beklagte väterliche, auf das ‚Prinzip des Wohlwollens‘ gestützte Regierung, welche die Bürger als unmün-

1 CARL WELCKER, Artikel Sittlichkeit, Sitten-, Religions- und Unterrichtspolizei; die Verirrungen in Beziehung auf dieselben und ihr richtiges System, in: Carl von Rotteck/Carl Welcker (Hrsg.), Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Bd. 12, 1848, S. 191 ff.

2 ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: DERS., Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 1991, S. 143, 144 ff.; EDIN ŠARČEVIĆ, Der Rechtsstaat. Modernität und Universalitätsanspruch der klassischen Rechtsstaatsatheorien; eine Bilanz der Rechtsstaatslehren zwischen aufgeklärtem Liberalismus und Nationalsozialismus, 1996.

3 WELCKER (Anm. 1), S. 194.

4 WELCKER (Anm. 1), S. 192.

dige Kinder behandelt und der ‚größte denkbare Despotismus‘ ist“.⁵ WELCKER bringt die Sittenpolicey also mit einer Form der Herrschaft in Verbindung, bei der das Verhältnis zwischen Herrschaftsträger und –unterworfenen demjenigen zwischen einem Vater und seinen unmündigen Kindern angeglichen ist. KANT hatte hierfür noch den Ausdruck „*imperium paternale*“ verwendet; dies entsprach noch der Ausdrucksweise der alteuropäischen Ökonomik, die in aristotelischer Weise drei Herrschaftsverhältnisse innerhalb der Sozialgemeinschaft des „Haus-es“ unterschieden hatte, nämlich ein *regimen coniugale* zwischen den Eheleuten des Hausstandes, ein *regimen paternale* in der *communitas patris et filii* und schließlich das *regimen dominativum* im Verhältnis zwischen dem Hausherrn und dem Gesinde.⁶ Damit kommt der Kern der Kritik zum Vorschein: Die Sittenpolicey basiert auf einer paternalistischen Vorstellung vom Staat, bei der die Untertanen als Kinder des Staatsoberhauptes betrachtet werden. Mit dem Konzept väterlicher Herrschaft ist der Erziehungsgedanke untrennbar verbunden: In der aristotelischen Soziallehre diente das *regimen paternale* in erster Linie der Erziehung der Kinder, so wie das *regimen dominativum* die Führung des Hausstandes beinhaltete.

Was im berühmten „Staatslexikon“ einer fundamentalen politischen Kritik unterzogen wird, nämlich die Idee eines Staates, der die Gesellschaft moralisch und religiös zu erziehen sucht, war die ganze frühe Neuzeit hindurch ein selbstverständliches Motiv der Gesetzgebung und Verwaltung gewesen, also dessen, was man in der politischen Ausdrucksweise der frühen Neuzeit und noch weit darüber hinaus bis etwa in die Mitte des 19. Jahrhunderts die „Policey“ nannte. Ja, mehr noch: Zu Beginn des neuzeitlichen Verwaltungsstaates zählte die Sitten- und Religionspolicey zu den wichtigsten staatlichen Aufgaben- und Regelungsfeldern überhaupt. Im Reformationszeitalter hätte niemand in Frage gestellt, dass die Sorge für Zucht und moralische Disziplin eine elementar wichtige Staatsaufgabe ist – im 16. Jahrhundert, also im sogenannten konfessionellen Zeitalter vielleicht die wichtigste Staatsaufgabe überhaupt.

Dies soll im Folgenden näher ausgeführt werden: Was verstand man im Politikverständnis des 16. Jahrhunderts unter der Staatsfunktion, die man dann im

5 WELCKER (Anm. 1), S. 194 unter Verweis auf die *Politischen Meinungen* von KANT (hier verwendete Ausgabe o.O., 1794), S. 39: „Eine Regierung, die nach dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d.i. eine väterliche Regierung (*imperium paternale*), wo also die Untertanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloß von dem Urteile des Staatsoberhauptes und bloß von seiner Gütigkeit zu erwarten, ist der größte denkbare Despotismus.“

6 THOMAS SIMON, „Gute Policey“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, 2004, S. 421.

19. Jahrhundert als „Sittenpolicey“ bezeichnet hat? Welche Rolle spielte dabei der Erziehungsgedanke? Um was ging es hierbei im Einzelnen und wie waren die staatlichen Politikziele definiert (1.)? Sodann möchte ich den Wandel der Sittenpolicey und des in ihr angelegten Erziehungsgedankens im Laufe der frühen Neuzeit darstellen (2.). Schließlich soll ein Ausblick auf das 19. Jahrhundert getan werden (3.), denn die Erziehungsfunktion des Staates wurde nun fragwürdig, weil sie mit der liberalen Konzeption des Rechtsstaates nur schwer in Einklang gebracht werden konnte. Als Referenzebene verwende ich dabei die frühneuzeitliche Policeygesetzgebung, stärker aber noch die Policeyliteratur dieser Zeit.⁷ Denn unmittelbarer noch als in der Gesetzgebung selbst werden in dieser Form der Politikliteratur die Motive des legislativen und administrativen Handelns dargelegt.

II.

1.

Verfolgt man nun in dieser Politikliteratur die Entwicklung der Staatsaufgaben und der politischen Ordnungskonzeptionen bis an den Beginn der Neuzeit zurück, dann zeigt sich schon auf den ersten Blick, dass Religion und Moral darin geradezu eine Schlüsselstellung zukommt.⁸ Sie stellen die zentralen Ordnungsmerkmale dar, die den Maßstab abgeben für die „Güte“ einer „Policey“ und das Ordnungsniveau einer Gesellschaft: Wohlgeordnet war ein Gemeinwesen vor allem dann, wenn die Menschen in Übereinstimmung mit den Normen von Religion und Moral lebten. Das zeigt sich schon in den Kriterien, nach denen die gesellschaftliche Ordnung in den Regimentstraktaten des 16. Jahrhunderts analysiert wird: Sie wird nahezu ausschließlich aus der moralischen Perspektive betrachtet und beurteilt, so wie umgekehrt alle Gebrechen der guten Ordnung auf die moralische Verwahrlosung der Gesellschaft zurückgeführt werden. Die Politik hat deshalb aus der Sicht der reformationszeitlichen Regimentstraktate in erster Linie bei *diesem* Symptom, dem moralischen Verfall der Gesellschaft, anzusetzen. Das Gemeinwesen müsse – so kann man es immer wieder lesen – eine „Zuchtschule“ sein, in der die rechte moralische Ordnung vom Staat erzwungen wird. „Erhaltung christlicher Religion, Zucht und Disziplin“ lautet eine andere, im 16. Jahrhundert praktisch omnipräsente politische

7 Dazu vor allem MICHAEL STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: 1600-1800, 1988, S. 85 ff. sowie S. 342 ff.; HANS MAIER, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*, 2. Aufl. 1980, S. 102 ff.

8 Zum Folgenden eingehend SIMON (Anm. 6), S. 120 ff.

Funktionsformel.⁹ Diese Sitten- und Religionspolicey tritt im 16. Jahrhundert als eigenständiges staatliches Aufgabenfeld neben die ältere, aus dem Mittelalter überlieferte Herrschaftsfunktion der Rechtspflege.¹⁰ Im Einzelnen beinhaltete sie ein breitgefächertes Spektrum policeylicher Vorschriften, die im Wesentlichen alle darauf ausgerichtet waren, die Vorschriften christlicher Moral und Lebensführung, wie sie von der Theologie aus der Bibel und den anderen Basistexten des kirchlichen Dogmas abgeleitet worden waren, durchzusetzen. Nur beispielhaft sei hier das weite Feld der Sexualmoral genannt, also das Verbot des vorehelichen Geschlechtsverkehrs und der Prostitution, der „Spinn- und Kunkelstuben“, aber auch der „unzüchtigen Tänze“ und aufreizender Kleidung.¹¹ Aber auch die Vorschriften zum Wirtschaftsleben hatten im 16. Jahrhundert einen ausgesprochen starken religiösen und moralischen Gehalt: Es ging hier keineswegs in erster Linie um eine Effektivierung der Wirtschaft, sondern um die Bekämpfung von Unehrllichkeit und Konkurrenzdenken.¹²

Dass diese Gesetzgebung untrennbar mit dem Erziehungsgedanken verwoben war, zeigt sich schon in der auffallenden Paternalisierung des Fürstenbildes, die in den fürstlichen Selbstdarstellungen und der Politikliteratur zu Beginn der Neuzeit sichtbar wird.¹³ Die politische Gewalt wurde nun zunehmend „als Derivat der väterlichen Autorität“ gedeutet.¹⁴ „Herrschen, regieren und vorstehen ist nichts anderes, als zum Nutzen anderer beitragen, ebenso, wie die Eltern die Kinder regieren.“ So hat es JOHANNES ALTHUSIUS in seiner berühmten „*Politica methodice Digesta*“ ausgedrückt.¹⁵ Entsprechend definiert CASELIUS, Lehrer an der Hochschule in Helmstedt und ein am Ausgang des 16. Jahrhunderts bekannter Autor einer *Politica*, das Amt der Obrigkeit als eine „*perpetua cura*“, bei der ein Fürst in gleicher Weise für das Volk Sorge wie ein Vater für seine Kinder.¹⁶ In solchem politischen Denken in den familialen Kategorien von Vater und Kindern tritt der erweiterte Aufgaben- und Funktionsbereich weltlicher Herrschaft deutlich zu Tage. Die Verwaltungstätigkeit des frühmodernen Staates nahm zu Beginn der Neuzeit in starkem Maße fürsorgende und erziehende Elemente in

9 Nachweise bei SIMON (Anm. 6), S. 135 und 151.

10 SIMON (Anm. 6), S. 108 ff.

11 Den besten Überblick über die policeyliche Regelungsvielfalt vermittelt das in zahlreichen Bänden von KARL HÄRTER herausgegebene Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit (Bd. 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer, 1996).

12 Im Einzelnen SIMON (Anm. 6), S. 151 ff.

13 MICHAEL BEHNEN, Herrscherbild und Herrschaftstechnik in der „*Politica*“ des Johannes Althusius, *Zeitschrift für historische Forschung* 1984, S. 417, 444.

14 HORST DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die „*Politica*“ des Henning Arnisaeus (ca. 1575–1636), 1970, S. 91.

15 *Politica methodice Digesta*, Kap. I, 13; Übersetzung nach PETER JOCHEN WINTERS, Die „*Politik*“ des Johannes Althusius und ihre zeitgenössischen Quellen, 1963, S. 146.

16 Zit. nach DREITZEL (Anm. 14), S. 108.

sich auf, und zwar in erster Linie durch die Übernahme einer Art „religiöser Vormundschaft“ gegenüber den Untertanen, die nun auch von den weltlichen Obrigkeiten mit den Mitteln des Strafrechts zum wahren Glauben zu führen waren.

Neben der Sittenzucht im Wege der Policeygesetzgebung und deren Sanktionierung lassen sich noch zwei weitere Aufgabenfelder des frühneuzeitlichen Staates ausmachen, bei denen dieses erzieherische Selbstverständnis der reformationszeitlichen Regenten in besonderer Weise wirksam wurde: Zum einen das, was die Politiksprache dieser Zeit die sogenannte *cura religionis* nannte – also die staatliche Aufsicht über das Religions- und Kirchenwesen:¹⁷ Dem Staat oblag es dabei, auf die Einhaltung der spezifisch kirchlichen Pflichten zu achten: Regelmäßiger und pünktlicher Gottesdienstbesuch, ein züchtiges, dem Anlass angemessenes Verhalten beim Kirchgang, während des Gottesdienstes und danach, die Einhaltung der Sonntagsheiligung, also des Arbeitsverbotes, Unterlassen gotteslästerlichen Redens, Schwörens und Fluchens. Die *cura religionis* beinhaltete daneben aber auch die Oberaufsicht über die Kirche selbst, damit diese ihren *eigenen* Erziehungsauftrag – der ja von jeher gegeben war – in effizienter und ordentlicher Weise ausübte. Der Staat übernahm damit auch die Verantwortung für die Reinheit des Bekenntnisses und die Dogmentreue der Prediger.¹⁸

Neben der *cura religionis* erscheint eine staatliche Erziehungsaufgabe auch im Bildungswesen:¹⁹ Schulen und Universitäten sollten – so wird es in den Regiments-traktaten immer wieder betont – keineswegs nur der reinen Wissensvermittlung, sondern ebenso der charakterlichen Formung der Jugend dienen: Von „Zucht und Disziplin der Jugend“ und von „Lehr *und* Tugend“ ist die Rede, wenn es in der Policeyliteratur um die Aufgaben von Schulen und Universitäten geht.²⁰ Wie die Sitten- und Religionspolicey waren auch die Einrichtungen des Bildungswesens auf die mentale und charakterliche Formung der Untertanen ausgerichtet.

Bei der Implementierung einer guten moralischen Ordnung ging es allerdings nicht – jedenfalls nicht in erster Linie – darum, das individuelle Seelenheil der Untertanen zu sichern, indem man deren Lebensführung durch staatliche Gebote und eine entsprechende Sanktionstätigkeit in Übereinstimmung mit der religiösen Normenordnung zu bringen suchte. Es ging hier vielmehr in erster Linie um das Gemeinwesen als Ganzes – um die moralische und religiöse Be-

17 JOHANNES HECKEL, *Cura Religionis, ius in sacra, ius circa sacra*, 2. Aufl. 1962, S. 6 ff.

18 SIMON (Anm. 6), S. 123 f.

19 Dazu FERDINAND GELDNER, *Die Staatsauffassung und Fürstenlehre des Erasmus von Rotterdam*, 1930, S. 115 f.; ANTON SCHINDLING, *Bildung und Wissenschaft in der frühen Neuzeit*, 1994, S. 3; siehe auch GERHARD MENK, *Territorialstaat und Schulwesen in der frühen Neuzeit. Eine Untersuchung zur religiösen Dynamik in den Grafschaften Nassau und Sayn*, *Jahrbuch für württembergische Landesgeschichte* 1983, S. 177.

20 Nachweise bei SIMON (Anm. 6), S. 125.

findlichkeit der Gesellschaft. Fragt man nach den dahinterstehenden politischen Zwecken und Ordnungszielen, die damit verfolgt wurden, so lässt sich in moderner Ausdrucksweise durchaus von einer Art „Katastrophenprävention“ sprechen: In der Politikliteratur der beginnenden Neuzeit wird deutlich erkennbar, wie stark die Policykonzepte dieses Zeitalters von religiöser Angst motiviert waren.²¹ Es war die Angst vor einem zornigen Gott – Jahwe sagt man hier besser, denn es ist der alttestamentarische Gott gemeint –, der ein sittenverderbtes Gemeinwesen bestraft oder gar auslöscht. Immer wieder wird in den Regimentstraktaten auf das schreckliche Exempel von Sodom und Gomorra verwiesen, auf jene beiden Gemeinwesen also, die von Jahwe wegen ihrer kollektiven Sittenverderbnis ausgelöscht wurden.²² Die Obrigkeiten des 16. Jahrhunderts legitimierten ihre Politik in weitem Umfang mit dem politischen Anliegen, den Zorn Gottes vom Gemeinwesen abzuwenden. Auch in den Proömien der Policyordnungen des 16. Jahrhunderts findet sich dieser Gesichtspunkt nahezu durchweg als Topos, mit dem der Erlass der Gesetze legitimiert wurde.²³ Demzufolge stand das Verbot der Gotteslästerung und des Schwörens und Fluchens auch vielfach an erster Stelle in den Policyordnungen dieser Zeit.²⁴ Denn dies waren jene Vergehen, durch die der Mensch den Zorn Gottes offen herauszufordern und seine Langmut bewusst auf die Probe zu stellen schien. Sie waren demgemäß eine besondere Gefahr für das Land und seine Bewohner, denn ein gotteslästerliches Land lief aus der politischen Sicht dieser Zeit in besonderer Weise Gefahr, Gottes Ingrimms und seine Strafen auf sich zu ziehen.²⁵

Mit der Sitten- und Religionspolicy übernahm der werdende Staat der beginnenden Neuzeit ursprünglich kirchliche Funktionen.²⁶ Denn die Aufgabe, die Gesellschaft durch ständige Propagierung religiöser und moralischer Normen und deren Sanktionierung durch Kirchenstrafen moralisch zu bessern, war im Mittelalter eine rein kirchliche Angelegenheit gewesen. Viel früher als weltliche Herrschaft konnte sich die Kirche auf einen zentral steuerbaren Apparat von Behörden und Institutionen stützen. Nicht zuletzt durch eine flächendeckende

21 Zu diesem Gesichtspunkt eingehend SIMON (Anm. 6), S. 137 ff.

22 Nachweise bei SIMON (Anm. 6), S. 139 ff.

23 Als wichtigstes Beispiel statt vieler: Die Reichspoliceyordnung von 1530, die für viele territoriale Policey- und Landesordnungen vorbildhaft war; HÄRTER (Anm. 11), S. 137.

24 HELGA SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, 1997, S. 227 f.; siehe hierzu auch SIEGFRIED LEUTENBAUER, Das Delikt der Gotteslästerung in der bayerischen Gesetzgebung, 1984.

25 Dazu eingehend GERD SCHWERHOFF, Gott und die Welt herausfordern. Theologische Konstruktion, rechtliche Bekämpfung und soziale Praxis der Blasphemie vom 13. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, 2004, S. 80 ff. mit zahlreichen anschaulichen Beispielen aus der städtischen Praxis der Policeystrafen.

26 Zu diesem Aspekt eingehend SIMON (Anm. 6), S. 142 ff.

Pfarrkirchenorganisation und die Institution der Sendgerichtsbarkeit konnte sie als moralische Leitungsinstanz die Durchsetzung eines religiös fundierten Normenkatalogs betreiben. Seit dem Ausgang des Mittelalters begann sich daran allerdings in zunehmendem Maße auch der werdende Territorialstaat zu beteiligen. Die Sorge für die Einhaltung der Zehn Gebote sollte nun mehr und mehr auch eine Aufgabe des Fürsten sein. Das reformatorische Politikverständnis hat die neue Funktion der weltlichen Obrigkeit dann schließlich in die berühmte, von MELANCHTHON geprägte Formel von der „*custodia utriusque tabulae*“ gekleidet; damit ist das Wächteramt des Fürsten über den Gehorsam der Untertanen gegenüber den Zehn Geboten angesprochen.²⁷ Gleichzeitig wurden die kirchlichen Institutionen selbst unter die Aufsicht und Kontrolle des beginnenden territorialen Kirchenregiments gestellt.²⁸ Motiviert war dies nicht zuletzt durch die immer stärker empfundenen Mängel der Kirche und ihrer Seelsorge; sie haben die Legitimation der Kirche zunehmend untergraben: Die Fähigkeit der Kirche, die Gesellschaft moralisch zu bessern, wurde demzufolge zunehmend skeptisch eingeschätzt; gleichzeitig verbreitete sich die Überzeugung, dass die Fürsten hier in die Bresche springen müssten.

Mit der Übernahme der religiösen und moralischen Ordnungsfunktion ist dem werdenden Territorialstaat der frühen Neuzeit eine Aufgabe zugewachsen, die nur mit Hilfe eines ausgebauten Verwaltungsapparates erfüllt werden konnte. In der Tat fand der erste große Entwicklungsschub beim Wachstum der staatlichen Verwaltungsinstitutionen auf diesem Aufgabenfeld statt; die Forschung zur Konfessionalisierung hat demzufolge auch immer wieder den engen Zusammenhang dieses Befundes mit der neuzeitlichen Staatsbildung gezeigt.²⁹ Denn

27 Hierzu HECKEL (Anm. 17), S. 6; SABINE HOLTZ, Vom Umgang mit der Obrigkeit. Zum Verhältnis von Kirche und Staat, Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 1996, S. 131, 132 ff.

28 GERHARD OESTREICH, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, 1969, S. 368; DIETMAR WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Kurt Jeserich (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, 1983, S. 66, 129 f.; DIETMAR WILLOWEIT, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: Kurt Jeserich (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, 1983, S. 289, 361; HANS WALTER KRUMWIEDE, Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel, 1967, S. 56; ANDRÉ HOLENSTEIN, Reformierte Konfessionalisierung und bernischer Territorialstaat, in: Meinrad Schaab (Hrsg.), Territorialstaat und Calvinismus, 1993, S. 5, 19; DIETER STIEVERMANN, Die württembergischen Klosterreformen des 15. Jahrhunderts. Ein bedeutendes landeskirchliches Strukturelement des Spätmittelalters und ein Kontinuitätsstrang zum ausgebildeten Landesfürstentum der Frühneuzeit, Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 1985, S. 65, 72 ff.

29 Zum mittlerweile eigenständigen Forschungsfeld der Konfessionalisierung hier nur einige grundlegende Arbeiten: MICHAEL PRINZ, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung, Westfälische Forschungen 1992, S. 1 ff.; PAUL MÜNCH, Zucht und Ordnung.

jetzt kommt es zu einer ersten Differenzierung des Behördenapparates, wie er sich im Laufe des Spätmittelalters gebildet hatte. Neben den allgemeinzuständigen landesfürstlichen Räten und Amtleuten – das war der überkommene Kern der gesamten territorialstaatlichen Verwaltungsstruktur – entstand nun ein ganz neuer Behördenzweig, der speziell für die Überwachung der Seelsorge- und Bildungsinstitutionen des Territoriums zuständig war. Damit sind vor allem die im 16. Jahrhundert aufkommenden Konsistorien als oberste territoriale Kirchenbehörden angesprochen, denen weitere Instanzen zur Kontrolle der örtlichen Pfarreien, wie die Superintendenten oder die Kircheninspektoren, nachgeordnet waren. Es war also der Bereich von Sittenzucht und Bildung, in dem sich die ersten Sonderbehörden von der allgemeinen Landesverwaltung abgespalteten und eine deutliche Verdichtung staatlicher Herrschaft zu beobachten ist.³⁰

2.

Seit dem 17. Jahrhundert ist dann bekanntlich eine tiefgreifende Säkularisierung des politischen Denkens zu beobachten.³¹ Inwieweit wirkt sich dies nun auf das Erziehungsmotiv aus? Auch hier beziehe ich mich in erster Linie auf das Schrift-

Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel), 1978; WOLFGANG REINHARD, Was ist katholische Konfessionalisierung?, in: ders./Heinz Schilling (Hrsg.), Die katholische Konfessionalisierung, 1995, S. 419 ff.; DERS., Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, Zeitschrift für historische Forschung 1983, S. 257 ff.; HEINZ SCHILLING, Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, HZ 1988, S. 1 ff.; DERS., Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas, in: ders./Wolfgang Reinhard (Hrsg.), Die katholische Konfessionalisierung, 1995, S. 1 ff.; HEINRICH RICHARD SCHMIDT, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, 1992; DERS., Gemeinde und Sittenzucht im protestantischen Europa der Frühen Neuzeit, in: Peter Blickle (Hrsg.), Theorien kommunaler Ordnung in Europa, 1996, S. 181 ff.; DIETMAR WILLOWEIT, Katholischer Konfessionalismus als politisches und rechtliches Ordnungssystem, in: Wolfgang Reinhard/Heinz Schilling (Hrsg.), Die katholische Konfessionalisierung, 1995, S. 228 ff. Überblick über den aktuellen Forschungsstand bei HARM KLUETING, Die reformierte Konfessionalisierung als „negative Gegenreformation“. Zum kirchlichen Profil des Reformiertentums im Deutschland des 16. Jahrhunderts, Zeitschrift für Kirchengeschichte 1998, S. 167, 168 ff. und S. 306, 307 ff., sowie ANDREAS HOLZEM, Christenleben zwischen staatlichem Bekenntniszwang und religiöser Heilshoffnung, Zeitschrift für Kirchengeschichte 1999, S. 53, 54 ff., jeweils mit umfangreichen bibliographischen Angaben auch zur territorialen und lokalen Kirchengeschichte.

30 WILLOWEIT, Verwaltungsorganisation (Anm. 28), S. 367; MÜNCH (Anm. 29), S. 41.

31 GERHARD OESTREICH, Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, 1980, S. 189; WINFRIED SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, Zeitschrift für historische Forschung 1987, S. 265, 282; MICHAEL

tum zur Politiklehre, den seit dem beginnenden 17. Jahrhundert in großer Zahl erscheinenden *Politica*, in denen die politischen Ziele und Handlungsinstrumente effizienter Herrschaft dargelegt werden.³² Geht man hiervon aus, dann zeigt sich, dass der Erziehungsgedanke innerhalb der policeylichen Verwaltungsziele nach wie vor eine wichtige Rolle spielt. Allerdings unterlagen die Ziele der Erziehung, der die Untertanen unterzogen werden sollten, im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts einem grundlegenden Wandel.³³ Denn diese Ziele werden nun durch den weitgehend säkularen Rahmen des politischen Denkens bestimmt. Sie werden seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert mehr und mehr von einem Motiv geprägt, das die Frühneuzeit-Forschung in den weittragenden Begriff der „Sozialdisziplinierung“ gefasst hat.³⁴ Später – seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts – schieben sich dann zunehmend ökonomische Gesichtspunkte in den Vordergrund. Auf die Debatten, die um den Begriff der Sozialdisziplinierung geführt wurden, braucht hier nicht weiter eingegangen werden – der Kerngedanke dieses Deutungskonzeptes ist meines Ermessens nach wie vor tragfähig, vor allem, wenn man sich auf die politischen Motive konzentriert und die umstrittene Frage nach dem Erfolg des politischen Handelns, nach der Normdurchsetzung, zunächst beiseite lässt. Denn unverkennbar stellt die „*disciplina publica*“ einen Schlüsselbegriff im Ideengut der *prudentia politica* des 17. Jahrhunderts dar. Der Fürst muss – so kann man es in der Literatur zur *prudentia politica* lesen – um die Durchsetzung einer „*disciplina publica*“ bemüht sein.³⁵ Sie ist erreicht, wenn der Fürst mit einem gehorsamen und folgebereiten Untertanenverband rechnen kann, er also damit rechnen kann, dass die Untertanen seinen Befehlen und Vorschriften nachkommen, und zwar auch dann, wenn nicht hinter jedermann ein Aufpasser steht. Die „*disciplina publica*“ ist also auf das engste mit einer bestimmten mentalen Disposition der Untertanen verbunden: nämlich mit der Bereitschaft, die obrigkeitlichen Anordnungen zu befolgen und zwar nicht nur, um Strafe zu vermeiden, sondern aus der Einsicht heraus, dass es dem Interesse aller entspricht, wenn die Befehle und Gesetze rasch und reibungslos durchgesetzt werden können. Dabei hat es die *prudentia politica* allerdings auch nicht versäumt, dem Monarchen einen umfangreichen Kanon politischer Klugheitsregeln vorzuhalten, die alle darauf hinausliefen, den Bogen schon im eigenen – fürstlichen

STOLLEIS, „Konfessionalisierung“ oder „Säkularisierung“?, *Ius commune* 1993, S. 4, 12 und 20 f.

32 Zu dieser Literatur eingehend STOLLEIS (Anm. 7), S. 104 ff.

33 Zum Folgenden eingehend SIMON (Anm. 6), S. 253 ff.

34 Aus der unüberschaubaren Fülle der Literatur zu diesem Forschungsfeld siehe vor allem die grundlegenden Beiträge von SCHULZE (Anm. 31); PRINZ (Anm. 29); HEINRICH RICHARD SCHMIDT, Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, *HZ* 1997, S. 641 ff.

35 SIMON (Anm. 6), S. 321 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

– Interesse nicht zu überspannen und die Herrschaft nicht zur Tyrannei verkommen zu lassen. Denn der Tyrann – so lautete das Argument – könnte am allerwenigsten mit dem Gehorsam der Untertanen rechnen.³⁶ Jedenfalls ist die politische Theorie des Barockzeitalters zu großen Teilen auf die Frage konzentriert, wie sich am besten ein folgsamer und disziplinierter Untertanentypus formen ließe. Dass hier dem Erziehungsgedanken nach wie vor zentrale Bedeutung zukommt, liegt auf der Hand. Nur tritt nunmehr neben das in der Reformationszeit noch vollkommen dominierende religiöse Motiv dasjenige der politischen Disziplin.

Im 18. Jahrhundert kommt es sodann zu einer weiteren Akzentverschiebung: Nunmehr werden die ökonomischen Motive dominierend. Das zeigt sich schon daran, dass die Verwaltungs- und Politiklehre des 18. Jahrhunderts weitgehend in der sogenannten Kameralwissenschaft aufgeht. Dies war eine Art Vorform der späteren Volkswirtschaftslehre und wie diese war auch die Kameralwissenschaft auf die Frage nach den Ursachen und Bedingungen wirtschaftlicher Wachstumsvorgänge und die Möglichkeiten politischer Beeinflussung dieser Wachstumsprozesse konzentriert. Sie bilden das Leitmotiv der Verwaltungslehre des aufgeklärten Zeitalters und sie stellen letztlich auch den finalen Rahmen für die Erziehungsbemühungen des frühmodernen Staates an der Schwelle zur Moderne dar. Zwar bekennen sich auch die kameralistischen Verwaltungslehrbücher zur Aufgabe religiös-moralischer Erziehung der Untertanen, aber diese Erziehung wird nun ihrerseits in den Dienst ökonomischer Zwecksetzungen gestellt.

Folgt man hier wiederum der policywissenschaftlichen Literatur des 18. Jahrhunderts – die Policywissenschaft ist mittlerweile eine Teildisziplin der sogenannten Kameralwissenschaft – dann kam es nunmehr bei jeder guten Regierung vor allem darauf an, die Produktivität des sozialen Systems zu steigern. Dazu hat die Kameralwissenschaft des 18. Jahrhunderts ein ganzes Arsenal an Maßnahmen ausgearbeitet – die Gesetzgebung war nur eine davon. Jedenfalls kam es bei solchen politischen Zielsetzungen entscheidend darauf an, die Untertanen dadurch produktiv zu machen, dass man ihre Arbeits- und Produktionseffizienz erhöht, vor allem durch ihre Erziehung zur Arbeitsdisziplin. Die staatlichen Erziehungsbemühungen zielten nun darauf ab, arbeitseifrige und fleißige Bürger heranzuziehen, die dafür geeignet waren, in der „großen Ökonomie einer Republik“ mitzuwirken, wie es JOHANN GOTTLIB JUSTI – sozusagen der „Starautor“ der Kameralwissenschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – ausgedrückt hat. Bei diesen Zwecksetzungen kam es vor allem auf Fleiß und Arbeitsdisziplin an und es waren demzufolge auch genau diese Werte, die in der Policywissenschaft des 18. Jahrhunderts ganz in den Vordergrund gerückt wurden. Das Ziel bestand in der Formung „nützlicher Untertanen“; so die Formu-

36 SIMON (Anm. 6), S. 325.

lierung bei GEORG DARJES. „Nützlich“ ist ein Mensch, so findet man es bei DARJES, wenn er „zum Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft gebildet worden“ ist, so dass er „Geschicklichkeit genug besitzt, sich zu ernähren, und durch seine Beschäftigungen auch andern Gelegenheit geben kann, etwas zu erwerben.“³⁷ Die „Nützlichkeit“ ist also ökonomisch definiert: Der „nützliche“ Mensch ist zumindest in der Lage, sich wirtschaftlich selbst zu unterhalten – noch nützlicher ist er, wenn er durch seine Tätigkeit anderen zu Brot verhilft.

Dabei kam der Sitten- und Religionspolicey auch in der kameralistischen Politiklehre durchaus noch ein bedeutsamer Platz zu. Denn die Kirche konnte, wenn sie sich der Staat richtig nutzbar zu machen verstand, ein vorzügliches Steuerungsinstrument sein: Sie vermag die Psyche und Mentalität der Untertanen so zu beeinflussen, dass diese auch wollen, was sie sollen. Das galt vor allem für die Bereitschaft der Untertanen, ihre Pflichten im „großen Haushalt des Staates“, wie man jetzt sagte, getreulich zu erfüllen. Die Kirche bekam hierbei die Aufgabe zugewiesen, diese Pflichten den Menschen nahezubringen. „Eine regelmäßig eingerichtete Kirche“, so DARJES in seinem Lehrbuch zur Kameralwissenschaft, werde „den Menschen auch erklären, wie und wodurch man durch seine Fähigkeiten andern nutzbar werden könne, und sie wird die Innwohner des Staats zur Beobachtung dieser Pflicht aufmuntern. Diese Aufforderung und Unterweisung ist ein vorzügliches Mittel, die Absicht der Polizei zu befördern.“³⁸ Es ist ein Mittel, das in mancher Hinsicht besser, nachhaltiger und intensiver greift als die in den Policeygesetzen niedergelegten Gebote, die für sich allein den Menschen nicht dazu bringen, mit Eifer in der „großen Ökonomie des Staates“ zu wirken. Daher war es auch aus kameralistischer Sicht wichtig, dass sich der Staat die Kontrolle über das Kirchenwesen, ja sogar über die kirchliche Lehre, vorbehielt: „In der Kirche müssen keine Lehren angenommen, und keine Veranstaltungen gemacht werden, die nicht zuvor von dem Policeycollegio mit der Absicht der Policey genau sind verglichen worden.“³⁹ Lehre, Kult und Ritus der Religionsübung müssen auf das staatliche Erziehungsziel abgestimmt sein. So wäre zum Beispiel jeder Gottesdienst, der den Fleiß und die Arbeitsamkeit der Bevölkerung beeinträchtigt, anstatt sie anzuspornen, von dem für das 18. Jahrhundert typischen policeylichen Standpunkt aus betrachtet kontraproduktiv: „Veranstaltungen in der Kirche, wobey die Innwohner des Staats nur zum Müßiggang gewöhnet werden“, muss die Policey „verwerfen“. Aus diesem Grunde verwirft sie nicht nur „den Überfluß der Feyertage“, sondern auch „alle Lehren,

37 JOACHIM GEORG DARJES, Erste Gründe der Kameralwissenschaften, 2. Aufl. 1768 (ND Aalen 1969), III, § 59, S. 392.

38 DARJES (Anm. 37), § 96.

39 A.a.O.

welche die bürgerlichen Pflichten wo nicht völlig aufheben, doch schwächen.“⁴⁰ Unter diesen Pflichten steht für DARJES der Fleiß an vorderster Stelle, denn er erhöht die Produktivkraft des Menschen. Nach dem gleichen Muster wird im kameralistischen Schrifttum auch die policeyliche Aufsicht über den sittlich-moralischen Zustand der Untertanen begründet. Der Staat hat primär deshalb auf „gute Zucht und Ordnung eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden“, weil „die einreißenden Laster und Ausschweifungen ein Volk zur Arbeitsamkeit und zu denen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten, die zur Beförderung seiner Glückseeligkeit nöthig sind, immer ungeschickter machen“ – so liest man es in der „Policeywissenschaft“ von JUSTI.⁴¹ Laster und Ausschweifungen sind vorrangig deshalb zu unterbinden, weil sie „die Menschen zu Ausübung ihrer bürgerlichen Pflichten“, also zur Leistung „ihres Beitrages zur gemeinen Wohlfarth, unfähig machen“.⁴² Die Sittenpolicey dient hier also in erster Linie dazu, die Produktivkraft der Untertanen zu bewahren.

Sucht man das Bisherige zusammenzufassen, so erweist sich der Zeitraum am Übergang zur Neuzeit als entscheidende Zäsur: Der Staat hat sich damals die Erziehung der Untertanen als politisches Ziel zu eigen gemacht, als er damit begann, auf diesem im Mittelalter rein kirchlichen Funktionsareal teils neben, teils an Stelle der Kirche tätig zu werden und in Gestalt der Policeygesetzgebung ein entsprechendes Handlungs- und Erziehungsinstrument auszubilden. Zunächst standen bei dieser erziehenden Policeygesetzgebung rein religiöse Zielsetzungen im Vordergrund. Das Erziehungsmotiv blieb im 17. und 18. Jahrhundert wirksam, allerdings unterlagen die Erziehungsziele einem grundlegenden Wandel: Zunächst ging es um die Formierung eines folgewilligen, später dann vor allem auch arbeitsamen Untertanenverbandes, ohne dass das religiös-moralische Element damit aus den Policeyordnungen verschwunden wäre. Letzteres wurde aber der Sozialdisziplinierung und im Aufklärungszeitalter dann auch ökonomischen Zielsetzungen dienstbar gemacht.

Will man hier unterscheiden zwischen einer erzieherischen Gesetzgebung, die primär der Verbesserung der Gesellschaft dienen soll, und einer solchen, die ausschließlich auf den Schutz des Individuums vor selbstschädigendem Verhalten ausgerichtet ist, dann unterfällt die frühneuzeitliche Policeygesetzgebung in erster Linie der zuerst genannten Kategorie: Sie diente vorrangig der Veränderung gesellschaftlicher Ordnungszustände und kollektiver mentaler Strukturen und nicht dem Schutz des Einzelnen. Das war im Grunde schon im Begriff der „Policey“ angelegt: Policeygesetzgebung war auf die „Policey“ bezogen, wobei das Wort „Policey“ nicht nur eine bestimmte Staatstätigkeit – Regierung und

40 DARJES (Anm. 37), § 97.

41 JOHANN HEINRICH GOTTLOB VON JUSTI, Grundsätze der Policey-Wissenschaft, 1776, § 285.

42 JUSTI (Anm. 41), § 287.

Verwaltung – meint, sondern auch das Gemeinwesen *selbst*, das durch die Policeygesetzgebung in die rechte Ordnung gebracht werden sollte.⁴³ „Policey“ war also die auf die *Res publica* als Ganzes gerichtete Ordnungstätigkeit der Obrigkeit – im Gegensatz zu der auf den individuellen Interessenausgleich bezogenen Justiztätigkeit. So ging es bei der Durchsetzung der christlichen Verhaltensgebote weniger um das individuelle Seelenheil der Untertanen, als um die Sicherung der Gesellschaft, die auch im Ganzen bedroht ist, wenn der göttliche Zorn durch individuelles Fehlverhalten herausgefordert wird. Gleiches gilt für das Erziehungsziel der Arbeitsdisziplin: Endzweck dessen war ein prosperierendes Land mit vielen, auf Grund ihres Fleißes wohlhabenden Bürgern. Das setzte natürlich die Förderung des individuellen Wohlstandes voraus, aber dies war nur Vorbedingung für den Reichtum des Gemeinwesens als Ganzem.

3.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gerät die Idee eines Staates, der seine Bürger im Wege der Gesetzgebung zu erziehen sucht, in Konflikt mit dem Ideal des „Rechtsstaates“. „Erziehende Gesetzgebung“ wird nun in ein Diskussionsfeld gezogen, das durch die Kontroverse zwischen „Rechtsstaat“ und „Policeystaat“ bestimmt wird. Diese Kontroverse hat die politischen Debatten zu Beginn des 19. Jahrhunderts und im Vormärz in hohem Maße geprägt. Auch das „Staatslexikon“ ergreift in seinen Artikeln zur „Polizei“ und zur „Sittenpolizei“ wie auch an vielen anderen Stellen (etwa: „Erziehung“, „Bildung“) Partei für den „Rechtsstaat“. Unverkennbar bedurfte das mit dem überkommenen Begriff der „Policey“ verbundene Politikkonzept einer neuen Legitimation.⁴⁴ Denn aus der Warte eines frühliberalen Staatsverständnisses war der „Policeystaat“ als negatives Gegenbild des von der liberalen Verfassungsbewegung erkämpften „Rechtsstaates“ in Verruf geraten, geradezu zum Synonym staatlicher Bevormundung geworden.

Dem Anspruch nach suchte das liberale Politikdenken einen staatsfreien Raum durchzusetzen. Die Einwirkung der staatlichen Gewalt auf diesen staatsfreien, also den „privaten“ Raum, sollte begrenzt sein und möglichst berechenbaren rechtlichen Vorbedingungen unterliegen. Im Frühliberalismus wird die Grenze dabei vielfach unter *funktionalen* Gesichtspunkten gezogen. Dabei wird der Staat auf bestimmte Funktionen begrenzt – im Kern auf die Rechtsdurch-

43 Zu diesem Gesichtspunkt SIMON (Anm. 6), S. 111.

44 Dazu NAKO MATSUMOTO, Polizeibegriff im Umbruch. Staatszwecklehre und Gewaltenteilungspraxis in der Reichs- und Rheinbundpublizistik, 1999, S. 187 ff.; MICHAEL STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2: 1800-1914, 1992, S. 248 ff.

setzung.⁴⁵ WELCKER geht bei seiner Kritik am policylichen Erziehungsstaat augenscheinlich von solch einem funktionalen Verständnis des Rechtsstaates aus, demgemäß sich die Aufgabe des Staates darauf beschränkt, die Individualrechte des Einzelnen zu schützen und durchzusetzen. Folgt man WELCKER und seinem liberalen Staatsverständnis, dann gehört jedenfalls die Sittenpolicy nicht zu den Aufgaben eines Rechtsstaates – mehr noch: Wenn der Staat in diesem Bereich eingreift, dann wird der Rubikon überschritten, jenseits dessen die Despotie und der Bevormundungsstaat beginnt, der seine Bürger nicht als eigenverantwortliche, vollberechtigte und mündige Erwachsene, sondern als Kinder behandelt, indem er sie zum Objekt seiner paternalistischen Erziehungsbemühungen macht. Nicht von ungefähr beruft sich WELCKER in seiner eingangs dargestellten Fundamentalkritik an der Sittlichkeitspolicy ausdrücklich auf KANT.⁴⁶ Denn KANT hat eine prinzipielle Begründung dafür geliefert, warum eine erziehende Gesetzgebung mit der Idee des Rechtsstaates, wie er ihn versteht, unvereinbar ist. Bei ihm ist der Rechtsstaat funktional begrenzt auf die Durchsetzung der Rechtsnormen, deren Funktion ausschließlich darin liegen soll, „jedem das Seine“ zu bestimmen und „gegen jeden anderen Eingriff“ zu sichern.⁴⁷ „Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann“⁴⁸; es dient also ausschließlich zur Abgrenzung der Individualrechtssphären, die bei KANT als Freiheitssphären des Einzelnen gedacht werden. Das schließt die Instrumentalisierung des Rechts für policyliche Zwecke ebenso aus,⁴⁹ wie dessen Einsatz als Erziehungsinstrument. Das gilt auch für die Normen des Strafrechts, denn KANT hat sich bekanntlich auch vehement gegen die Indienstnahme des Strafrechts für präventive Zwecksetzungen gewandt.⁵⁰ Die Indienstnahme des Rechts für kollektive politische Zwecksetzungen stand im Gegensatz zu KANTS Vorstellung vom Recht als Abgrenzung individueller Freiheitssphären. Hinzu kommt die auch von KANT postulierte „Trennung von Recht und Moral“ und der damit einhergehenden

45 BÖCKENFÖRDE (Anm. 2), S. 147.

46 Siehe oben Anm. 5.

47 IMMANUEL KANT, Politische Meinungen, 1794, S. 39.

48 KANT (Anm. 47), S. 36.

49 KANT (Anm. 47): „Der Begriff aber eines äußeren Rechts überhaupt geht gänzlich aus dem Begriffe der Freiheit im äußeren Verhältnis der Menschen zueinander hervor, und hat gar nichts mit dem Zwecke, den alle Menschen natürlicher Weise haben (der Absicht auf Glückseligkeit), und der Vorschrift der Mittel, dazu zu gelangen, zu tun, so dass auch daher dieser letztere sich in jenes Gesetz schlechterdings nicht als Bestimmungsgrund derselben mischen muß.“ Die „Glückseligkeit“ war das höchste und letzte Ziel der „Guten Policy“, dazu eingehend SIMON (Anm. 6), S. 508 ff.; Kant lehnt die Indienstnahme des Rechts für derartige politische Zwecke ab.

50 THOMAS VORMBAUM, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2009, S. 40 ff. mit weiteren Nachweisen.

„Unterscheidung von Legalität und Moralität“. ⁵¹ Danach ist jedes Verhalten rechtmäßig, das den Ge- und Verboten des Rechts entspricht; auf das Motiv für das rechtmäßige Verhalten kommt es dabei nicht an. ⁵² Daraus folgt umgekehrt: Mehr als die Bereitschaft, sich den Rechtsnormen äußerlich zu unterwerfen, darf mit den Mitteln des Rechts nicht erzwungen werden. Die Motive des Handelns und die inneren Einstellungen sind eine Frage der Moral, die vom Staat gerade nicht erzwungen werden soll, jedenfalls nicht gegenüber dem mündigen Bürger. Herrschaft wird bei KANT gerade dadurch despotisch, dass sie auf den Bereich autonomer innerer Einsicht zuzugreifen sucht. ⁵³ Damit wurde aber auch die Idee der Erziehung der Untertanen problematisch. Denn geht man davon aus, dass „Erziehung“ in der Regel mehr ist als bloße „Normdurchsetzung“ durch Zwang zur Rechtmäßigkeit, dass bei der „Erziehung“ vielmehr darüber hinaus der Zugriff auf die mentale Disposition des Erzogenen immer mitgedacht wird, dann musste der Erziehungsgedanke jedenfalls im Bereich von Recht und Gesetz in dem Moment delegitimiert werden, in dem eben dieser Zugriff auf das Innere der Normadressaten zur reinen Despotie erklärt wurde, wie es KANT in aller Konsequenz getan hat. Zum „größten denkbaren Despotismus“ wird das erziehende Regiment, die „väterliche Regierung“, wie er es nennt, deshalb, weil der Untertan hierbei zum erziehungsbedürftigen Kind, also gerade zum Gegenteil eines einsichtsfähigen, selbstverantwortlichen Individuums gemacht wird.

Inwieweit sich die radikale Position KANTS dann im 19. Jahrhundert durchgesetzt hat, ist eine andere Frage. Im Strafrecht hat er die Strafzweckdiskussion jedenfalls auf das Stärkste beeinflusst. ⁵⁴ Was den Erziehungsgedanken in der Gesetzgebung anbelangt, so bleibt auf jeden Fall der Befund, dass die Idee des erziehenden Staates mit KANT jedenfalls jene Selbstverständlichkeit verloren hat, mit der diese Idee die ganze frühe Neuzeit hindurch in Politik und Gesetzgebung praktiziert worden war. Hinzu kommt die allmähliche Pluralisierung der außerrechtlichen Wert- und Moralvorstellungen, die gleichfalls dazu führen musste, „erziehende Staatstätigkeit“ jedenfalls mittels des Instrumentes der „Zwangsges-

51 RALF DREIER, Rechtsbegriff und Rechtsidee. Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, 1986; OTFRIED HÖFFE, Recht und Moral: Ein kantischer Problemaufriss, Neue Hefte für Philosophie 1979, S. 1 ff.

52 VORMBAUM (Anm. 50), S. 40.

53 KANT (Anm. 47), S. 39: „Niemand kann mich zwingen, auf seine Art (wie er sich das Wohlbefinden anderer Menschen denkt) glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit Anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze bestehen kann, nicht Abbruch tut.“

54 VORMBAUM (Anm. 50), S. 40.

setze“ zu delegitimieren: Denn je mehr sich in einer Gesellschaft die Vorstellung verschiedenartiger, sozusagen wahlweise nebeneinander stehender Wertesysteme breitmacht, desto angreifbarer wird naheliegenderweise der Gedanke staatlicher Durchsetzung eines bestimmten Wertekanons. Auch dieser Gesichtspunkt wird insofern bereits bei KANT sichtbar, als dieser ja ersichtlich von einer Pluralität möglicher Wege zur „Glückseligkeit“ ausgeht, die der Staat zu respektieren hat.⁵⁵

55 KANT (Anm. 47), S. 39: „[...] ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit Anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, [...] nicht Abbruch tut.“